

Dr. Max Kaplan und Dr. Lothar Wittek als Vorsitzende bestätigt

In der konstituierenden Sitzung des Landesausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) am 19. März 2014 wurde der Vorsitz für die vierjährige Amtszeit (2014 bis 2017) erneut in die bewährten Hände des Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), Dr. Max Kaplan, gelegt. Zum ersten Stellvertreter wurde der Zahnarzt Christian Berger, Vizepräsident der Bayerischen Landesärztekammer, gewählt. Als zweiter Stellvertreter wurde erneut der Tierarzt Dr. Karl Eckart, Präsident der Bayerischen Landesärztekammer, im Amt bestätigt.

Aus der Mitte des Landesausschusses wurden als Mitglieder des siebenköpfigen Verwaltungsausschusses aus der Berufsgruppe der Ärzte Dr. Heidemarie Lux, 1. Vizepräsidentin der BLÄK, Dr. Lothar Wittek, Dr. Joachim Calles und Professor Dr. Frieder Hessenauer, Präsident der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, gewählt. Als ärztliche Stellvertreter wurden



Auf dem Podium: Axel Uttenreuther, Abteilungsleiter, stellvertretender Bereichsleiter der BÄV, Reinhard Dehlinger, Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Versorgungskammer und Bereichsleiter der BÄV, Dr. Max Kaplan, Vorsitzender des Landesausschusses der BÄV, Präsident der BLÄK, und Daniel Just, Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Versorgungskammer (v. li.).

Dr. Christiane Eversmann und Dr. Jürgen Hofart wiedergewählt. Neu gewählt wurden als stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses die Ärzte Dr. Wolfgang Rechl

(2. Vizepräsident der BLÄK) und Dr. Andreas Botzlar.

André Schmitt,
Bayerische Ärzteversorgung

Vorsicht mit Vermittlern von kosmetisch-medizinischen Leistungen

Eine Konstellation, die auf den ersten Blick nicht als unzulässiges Zuweisungsmodell ins Auge fällt, verstößt aber dennoch gegen § 31 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) „Unerlaubte Zuweisung“.

Eine Agentur bietet niedergelassenen Ärzten oder auch Ärzten in konzessionierten Einrichtungen, die Leistungen im Bereich der ästhetisch-kosmetischen Medizin erbringen, an, sie, Patienten mit einem entsprechenden Behandlungswunsch durch Verkauf sogenannter Beauty-Abos exklusiv zu vermitteln. Die Exklusivität gilt auch im umgekehrten Fall, indem sich der Arzt verpflichtet, Patienten, die sich mit entsprechendem Wunsch zur kosmetisch-medizinischen Behandlung direkt an ihn wenden, nur über diese Agentur abzuwickeln. Der Patient leistet die Zahlung dann an die Agentur, die den nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) errechneten Betrag an den Arzt vorfinanziert. Der Patient als Vertragspartner dieser Vermittlungsagentur kann aufgrund der Vereinbarung Ratenzahlung zuzüglich Zinsen leisten und muss darüber hinaus ein Vermittlungshonorar an die Agentur entrichten.

Der vom klagenden Verbraucherschutzverband vertretenen Auffassung, hierdurch liege eine unzulässige Zuweisung gegen Entgelt vor, widerspricht das Landgericht (LG) Hamburg in dem inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteil vom 27. August 2013 – 312 O 484/12. Es bejaht jedoch einen Verstoß gegen § 31 Muster-Berufsordnung (MBO), weil durch die Arzt-Patienten-Vertragsbeziehung die vermittelnde Agentur einen finanziellen Vorteil erhält und begründet dies wie folgt:

§ 31 MBO, der als Marktverhaltensregel anzusehen ist, soll nicht nur verhindern, dass sich Ärzte durch Vorteilsgewährungen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Berufskollegen verschaffen, sondern auch dafür sorgen, dass die ärztliche Unabhängigkeit zur Sicherung des Patientenschutzes bewahrt wird. Zwar sei die beklagte Firma nicht selbst Adressat der Berufsordnung, sie hafte jedoch als Anstifterin zum Rechtsbruch, da durch ihr vorsätzliches Handeln Ärzte zum Verstoß gegen § 31 MBO verleitet werden, so das Gericht. Im vorliegenden Fall sieht das Gericht die unzulässige Zuweisung des Patienten durch die beklagte Firma an den Arzt darin, dass sie den Kontakt zwischen

dem Patienten und den mit ihr kooperierenden Ärzten herstellt. Der Arzt gewährt der beklagten Firma für diese Zuweisung einen Vorteil, indem er mit dem zugewiesenen Patienten einen Behandlungsvertrag abschließt und die Behandlung durchführt. Hierdurch setzt er die Ursache, dass die Vermittlungsagentur, die das Honorar für die Behandlung des Patienten zunächst an den Arzt zahlt, einen (Rück-)Zahlungsanspruch gegenüber dem Patienten erhält. Dieser Anspruch umfasst aber nicht nur die Rückzahlung der Behandlungskosten, sondern auch die Zahlung eines zusätzlichen Honorars an sie selbst. In diesem Honorar liegt der von dem Arzt an die Beklagte mittelbar gewährte Vorteil.

Das Argument der beklagten Agentur, der Bundesgerichtshof (BGH) habe entsprechende Entgelte für zulässig erklärt, lässt das LG Hamburg nicht gelten, denn in den vom BGH am 1. Dezember 2010 (I ZR 55/08) und am 24. März 2011 (III ZR 69/10) entschiedenen Fällen wurde das Entgelt von Ärzten nicht für die Vermittlung von Patienten gezahlt, sondern für die Nutzung einer Internetplattform.

Peter Kalb (BLÄK)